

## REMB/NON

Entscheidung der Kommission  
vom 18-7-1994  
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem  
bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Frankreich vorgelegter Antrag)

Bezug : REM 5/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem bei der Kommission am 22. Februar 1994 eingegangenen Schreiben vom 17. Februar 1994 hat Frankreich beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 vom 2. Juli 1979<sup>(3)</sup> über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(4)</sup>, entscheiden, ob die Erstattung der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

Seit 1989 führt eine französische Firma regelmäßig künstliche Spinnfasern mit Ursprung aus dem ehemaligen Jugoslawien ein. Diese Waren wurden mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR1, auf der als Ursprungsland das vormalige Jugoslawien angegeben war, unter

---

<sup>(1)</sup>ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup>ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup>ABl. Nr. L 175 vom 12.07.1979, S. 1.

<sup>(4)</sup>ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Zollbefreiung in den freien Verkehr übergeführt. Nach der Anerkennung der Republik Bosnien-Herzegowina stellte sich die Frage nach der Angabe dieses Landes als Ursprungsland auf der Warenverkehrsbescheinigung für die von den Abgaben befreiten Waren. Für die ordnungsgemäße Abfertigung der Einfuhren vom 14. Januar 1992 bis 4. März 1992 legte die französische Firma daher nachträglich Warenverkehrsbescheinigungen EUR1 - Ursprung Bosnien-Herzegowina - mit einem Stempel der Handelskammer in Banja Luka vor. Die Bescheinigungen wurden von den Zolldiensten abgelehnt mit der Begründung, die Warenverkehrsbescheinigungen müßten den Stempel der Handelskammer von Sarajewo aufweisen. Daraufhin legte die französische Firma neue Warenverkehrsbescheinigungen mit dem Stempel der Handelskammer Sarajewo vor. Aber auch diese wurden von den Zolldiensten abgelehnt, weil es sich nur um Fotokopien der Originalbescheinigungen handelte, die allerdings nunmehr die gültigen Stempelabdrucke aufwiesen.

Die Zolldienste beschlossen, im Juli 1992 eine nachträgliche Kontrolle der Gültigkeit dieser Bescheinigungen bei den bosnischen Behörden zu beantragen. Aufgrund der Kriegssituation bekam die französische Verwaltung keine Antwort. Aus diesem Grunde konnte die französische Firma auch keine neuen Originalbescheinigungen mit dem Stempel der Handelskammer Banja Luka vorlegen. Deshalb wurden Zölle in Höhe von XXXXX entrichtet, deren Erstattung die Firma beantragt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 19. Mai 1994 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen - Bereich Allgemeine Zollvorschriften/Erstattung zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3300/91 des Rates vom 11. November 1991<sup>(5)</sup> sieht die Zollbefreiung nach dem EWG-Jugoslawien-Abkommen ab 11. November 1991 vor. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR1, die nach diesem Zeitpunkt ausgestellt sind und die Angabe "Ursprung Jugoslawien" aufweisen, sind daher zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr ungültig.

---

<sup>(5)</sup>ABl. Nr. L 315 vom 15.11.1991, S. 1.

Seit 2. Dezember 1991 besteht die Präferenzregelung mit den vier Republiken des ehemaligen Jugoslawien, einschließlich Bosnien-Herzegowina, zum Teil wieder. Zollpräferenz konnte mithin nur auf Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 mit der Ursprungsangabe der bosnischen Handelskammer "Ursprung Bosnien-Herzegowina" eingeräumt werden.

Die nach diesem Zeitpunkt vorgelegten EUR1-Warenverkehrsbescheinigungen trugen weiter die Angabe "Jugoslawien", die Stempelabdrucke waren ungültig.

Mit der Kriegslage kann nicht gerechtfertigt werden, daß keine zutreffende Ursprungsangabe gemacht wird und die vorgelegten Bescheinigungen ungültig sind. Wenn keine ordnungsgemäße Warenverkehrsbescheinigung vorhanden ist, ist das Risiko sehr hoch, daß die Waren tatsächlich aus Gebieten des ehemaligen Jugoslawien stammen, die die Gemeinschaft von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen hat.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben in diesem Fall nicht gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von XXXXX, die von Frankreich am 17. Februar 1994 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 18-7-1994

Für die Kommission